

Grafentitel, gegen Ende der Aufzählung die Angabe der Grafschaft überhaupt fortgelassen. Die klare Absicht zu kürzen führt in 1650 sogar zur Uebergangung des in 1684 geschenkten Ortes Dietershausen. Zu der in der Narratio ausgesprochenen Bitte des Bischofs drückt der Kaiser, wie üblich, in St. 1684 seine Zustimmung aus; in St. 1650 geschieht derselben keine Erwähnung¹. In der Beglaubigungsformel endlich enthält St. 1650 die auffällige und in dieser Form anderweit nicht belegbare Zusammenstellung *'sigilli et imaginis nostrae impressione subterbullari'*².

Das Formular von St. 1684 ist nicht nur in allen diesen Fällen einwandfrei; es ist echt³. Sein Diktat stimmt zum guten Theil mit der durch Bischof Burchard erbetenen Schenkung des Zolles zu Kailbach an sein Wormser Domstift wörtlich überein⁴. Protokoll und Kontext beweisen die Abfassung durch den von Bayer GF genannten Schreiber⁵. Allerdings wird der Nachweis der Identität im Kontext durch die Mannigfaltigkeit der Ausdrücke erschwert, die diesem Diktator zu Gebote stehen. Das Protokoll kann mit voller Bestimmtheit durch die Uebereinstimmung von St. 1650. 1672. 1682. 1684. 1685. 1688. 1695. 1696^a. 1711 auf ihn zurückgeführt werden⁶. Im Kontext findet sich, wenn wir nur Wendun-

1) Das Fehlen des *'assensus'* findet seltene Analogien nur in italienischen Urkunden und in deutschen, die ausserhalb der Kanzlei hergestellt sind. Weshalb Rieger S. 66 den Satz *'nos igitur praefato monasterio nostro in futurum consulentes'* in St. 1650 für kanzleigemässer hält als *'cuius fidei oculatae merito assentientes'*, ist nicht einzusehen. Beide Wendungen sind in den Urkunden Heinrichs II. völlig gleich nicht zu belegen. 2) Am nächsten käme EA mit St. 1347: *'imaginis nostrae bulla insigniri'* oder 1362: *'nostrae imaginis sigillo imprimi'*. Die Verbindung *'sigillum et imago'* kommt nicht vor.

3) Natürlich ist es hierfür ganz gleichgültig, dass an Stellen, die inhaltlich in St. 1684 und St. 1650 gleichlauten, etwa St. 1650 eine bessere Lesart hat. Das ist völlig erklärlich, da beide auf dasselbe Original zurückgehen. In der spätern Abschrift von St. 1684 wird Eberhard fälschlich der Titel *'dominus'* beigelegt, der in 1650 fehlt. So könnte in der Corroboratio *'omni aeo'* von St. 1650 vielleicht richtig sein, obwohl es sonst bei GF nicht vorkommt: dieser sagt, wenn er überhaupt eine entsprechende Wendung gebraucht, *'omni tempore'*. Als Graf des Banzgaues nennt 1650 *'Gebeard'*, 1684 *'Gerhard'*. Wenn die Identität mit dem in St. 1536 genannten Grafen im Grapfeldgau nach Sprenger, Diplomatische Geschichte der Abtei Banz S. 44 anzunehmen ist, so würde Gebhard der richtige Name sein.

4) St. 1711 vom 11. Juli 1018, gedr. bei Stumpf, Acta n. 36, p. 42.

5) Von ihm rühren her: St. 1629. 1630. 1640. 1663. 1672. 1682 (verlängerte Schrift). 1684—1688. 1695. 1696^a; vgl. DO. II. 90. Uhrliz, Geschichte des Erzbisthums Magdeburg S. 163. Facsimile von St. 1695 in Walthers Lexicon diplomaticum tab. VII und Lemoine und Batteney, Suppléments de diplomatique tab. 42.

6) In der Recognition z. B. ist das Verbum überall *'notavit'*. Der Erzkanzlername ist in allen Originalen geschrieben *'Erchanbaldi'*.